



Nr. 10 / 1. Okt. 2010

Amtlicher Teil

Hinweise auf amtliche Bekanntmachungen	216
Termine jüdischer und muslimischer Feiertage im Schuljahr 2010/2011	217
Integrationsvereinbarung nach § 83 SGB IX für die Geschäftsbereiche Volks-, Förder- und berufliche Schulen einschließlich der Staatlichen Schulämter im Regierungsbezirk Oberbayern	218
Schulversuch „Flexible Grundschule“	225
7. Oberbayerische Schultheatertage der Grund-, Haupt- und Förderschulen	228
Erneute Ausschreibung von z w e i Stellen als Fachberater/in Sport bei einem Staatlichen Schulamt	229
Ausschreibung der freien und voraussichtlich frei werdenden Stellen	229

Nichtamtlicher Teil

BTV-Kongress in Landshut Gemeinsam bewegen - Landshut erleben!	230
Fortbildung des Münchner Lehrer- und Lehrerinnenverbandes e. V. 21. Münchner Lehrertag: „Aufhorchen, Hinschauen, Handeln – zeige Courage“	231
Vorankündigung Lehrertag des BLLV Oberbayern am 17. November 2010	232
Hinweis auf Regionale COMENIUS-Lehrerfortbildung 2010 Oberbayern West	233
Das Deutsche Jugendherbergswerk, Landesverband Bayern e. V. informiert Schulsammlung trägt zu Investitionen am Lernort Jugendherberge bei	234
Kriegsgräberfürsorge: Herbstsammlung und Gedenkkerzen-Aktion „Lichter für den Frieden“	235
Medienhinweise	235

Amtlicher Teil

Hinweise auf amtliche Bekanntmachungen

Bitte informieren Sie sich über die neuesten Bekanntmachungen/Verordnungen zu den angeführten Themen im jeweils angegebenen Amtsblatt bzw. Beiblatt zum Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Thema und Aktenzeichen der Bekanntmachung	Zu finden im Amtsblatt bzw. Beiblatt zum Amtsblatt
Achte Verordnung zur Änderung der Fachschulordnung vom 15..Juli 1 250.1 J0u (GB110 S. 390)	KWMBI Nr. 16/10 Seiten 178 - 234
Vollzug der Schulordnung für die Fachakademien für Fremdsprachenberufe in Bayern; hier: Zeugnismuster Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 22. Juli 2010 Az.: VII.8-5 S 9611-9-7.56 738	KWMBI Nr. 16/10 Seiten 237 - 258
Telemedienkonzepte „KI.KAplus –die Mediathek des KI.KA“ und „www.kikaninchen.de -ein Portal für Vorschüler“ des Kinderkanals von ARD und ZDF Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 28. Juli 2010 Az.: A 4-K 2110-8b/16 159	KWMBI Nr. 16/10 Seite 259
Ausbildung von Fachlehrern an Volksschulen, Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung und Realschulen Fachliche und pädagogische Ausbildung in den Fächern Werken / Technisches Zeichnen / Kommunikationstechnik / Kunsterziehung bzw. Sport Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 14. Juni 2010 Az.: IV.3-5 S 7032.3-4.50 402	KWMBeibl Nr. 16/10 Seite 178
Schulversuch „Flexible Grundschule“ Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 2. August 2010 Az.: IV.1-5 S 4641-6.14 504	KWMBI Nr. 17/10 Seiten 266 - 268
Abiturprüfung 2012 zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife an Berufsoberschulen und Fachoberschulen sowie Ergänzungsprüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 16. August 2010 Az.: VII.6-5 S 9500-7-7. 58 603	KWMBeibl Nr. 17/2010 Seite 182
Fachabiturprüfung 2012 zum Erwerb der Fachhochschulreife an Fachoberschulen und Berufsoberschulen Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 16. August 2010 Az.: VII.6-5 S 9500-6-7.58 602	KWMBeibl Nr. 17/2010 Seiten 182 - 183
Lehrgang zur Ausbildung von Förderlehrern an Volksschulen Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 20. August 2010 Az.: IV.3-5 S 7040-4.84 960	KWMBeibl Nr. 17/2010 Seiten 186 – 187

Thema und Aktenzeichen der Bekanntmachung	Zu finden im Amtsblatt bzw. Beiblatt zum Amtsblatt
Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und weiterer Vorschriften vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334)	KWMBI Nr. 18/10 Seiten 274 – 297
Verordnung zur Änderung der Wirtschaftsschulordnung vom 17. Aug1u7s.t A 2u01g0u s(Gt 2V0B1I0 S. 691)	KWMBI Nr. 18/10 Seiten 301 – 302
Vollzug der Vertretungsverordnung (VollzBekVertrV) Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei, der Bayerischen Staatsministerien und des Bayerischen Obersten Rechnungshofes vom 22. Juni 2010 Az.: 46 - O 1430/1 - 017 - 26 752/09	KWMBI Nr. 18/10 Seiten 303 – 313
Stärkung der Eigenverantwortung beruflicher Schulen Schulversuch „Profil 21 Berufliche Schule in Eigenverantwortung“ Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 11. August 2010 Az.: III.3-5 O 9100-6.81 861	KWMBI Nr. 18/10 Seiten 314 – 331
Schulversuch „Gelenkklasse an einer Grundschule“ Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 1. September 2010 Az.: IV.1-5 S 4641-4.46 991	KWMBI Nr. 18/10 Seite 332
Abschlussprüfung 2011 an Fachschulen für Heilerziehungspflegehilfe Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 1. September 2010 Az.: VII.5-5 S 9500-5-7.51 937	KWMBeibl Nr. 18/2010 Seite 194
EU-Bildungsprogramm für lebenslanges Lernen (LLP) 2007 bis 2013 Ausschreibung der Aktion COMENIUS Antragsrunde 2011 Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 8. September 2010 Az.: I.5-5 L 0121.3.2/8/1	KWMBeibl Nr. 18/2010 Seiten 195 - 199

gez.

 Christoph Winkler
 Abteilungsdirektor

Zur Bekanntmachung über die Auswirkungen des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage sowie anderer religiöser und nationaler Feiertage auf den Unterricht an den Schulen;

Termine jüdischer und muslimischer Feiertage im Schuljahr 2010/2011

Nach der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 13. Juni 1978 über die Auswirkungen des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage sowie anderer religiöser und nationaler Feiertage auf den Unterricht an den Schulen (Nr. A/1-8/70413, KMBI I S- 434, geändert durch Bek Nr. III/2-S4406-8/47473 v. 03.11.1993, KWMBI I S. 630 –FeiertagsKMBek) sind jüdische und muslimische Schülerinnen und Schüler an bestimmten beweglichen Feiertagen von der Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht und sonstigen schulischen Veranstaltungen befreit.

- 1) Jüdische Schülerinnen und Schüler sind gem. Nr. 2 FeiertagsKMBek an beiden Tagen des **Neujahrsfestes**, am **Versöhnungstag**, an den ersten zwei und den letzten zwei Tagen des **Osterfestes**, an beiden Tagen des **Wochenfestes** und an den ersten zwei und an den letzten zwei Tagen des **Laubhüttenfestes** von der Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht und sonstigen schulischen Veranstaltungen befreit.

Im Schuljahr 2010/11 fallen diese Feiertage nach Mitteilung des Landesverbands der Israelitischen Kultusgemeinden in Bayern auf folgende Termine:

- a) **Neujahrsfest** – Rosch Haschanah: 9. bis 10. September 2010
- b) **Versöhnungstag** – Jom Kippur; 18. September 2010
- c) **Osterfest** – Pessach: 19. bis 26. April 2011
- d) **Wochenfest** – Schawuoth: 8. bis 9. Juni 2011
- e) **Laubhüttenfest** – Sukkoth: 23. September bis 1. Oktober 2011

- 2) Muslimische Schülerinnen und Schuler sind gem. Nr. 4 FeiertagsKMBek an den religiösen Festen Ramazan Bayrami und Kurban Bayrami jeweils für die ersten beiden Tage von der Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht und sonstigen schulischen Veranstaltungen befreit.

Im Schuljahr 2010/2011 fallen die jeweils ersten beiden Tage dieser Feste nach Mitteilung des Generalkonsulats der Republik Türkei in München auf folgende Termine:

Remazan Bayrami – Fastenbrechensfest: 9. bis 10. September 2010

Kurban Bayrami – Opferfest; 16. bis 17. November 2010

gez.

Christoph Winkler
Abteilungsdirektor

Integrationsvereinbarung nach § 83 SGB IX für die Geschäftsbereiche Volks-, Förder- und berufliche Schulen einschließlich der Staatlichen Schulämter im Regierungsbezirk Oberbayern

I. Präambel

Die Bayerische Staatsregierung hat durch Ministerratsbeschluss vom 25.09.2001 die Förderung der beruflichen Integration behinderter Menschen zu einem zentralen Anliegen ihrer Behindertenpolitik gemacht.

Es entspricht dem Selbstverständnis der Dienststellen- und Schulleitungen, sowie aller Lehrkräfte und Beschäftigten, schwerbehinderte Menschen dauerhaft zu beschäftigen und damit zum Abbau der Arbeitslosigkeit beizutragen.

Dies erfordert ein hohes Maß an Aufgeschlossenheit für die Belange behinderter Menschen und auf den jeweiligen Einzelfall zugeschnittene konkrete Maßnahmen als Nachteilsausgleich für die jeweilige konkrete Behinderung.

II. Leitlinien zur Betreuung schwerbehinderter Menschen im schulischen Bereich

Schwerbehinderte Menschen haben auf Grund zahlreicher Rechts- und Verwaltungsvorschriften im öffentlichen Dienst eine besondere Rechtsstellung. Vor allem das Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX), das Bayerische Beamten-gesetz, die Lehrerdienstordnung, das Bayerische Personalvertretungsgesetz, der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und die Fürsorgerichtlinien für schwerbehinderte Angehörige des öffentlichen Dienstes in Bayern gewährleisten diesen Schutz.

1. Personenkreis

Diese Vereinbarung gilt für schwerbehinderte Menschen im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB IX und für gleichgestellte Menschen im Sinne von § 2 Abs. 3 SGB IX. Die den schwerbehinderten Menschen zustehenden Rechte gelten auch für die Gleichgestellten, sofern diese nicht ausdrücklich ausgenommen sind (Zusatzurlaub, Ermäßigungsstunden, Ruhestandsversetzung).

Prinzipiell sind alle Nachteilsausgleiche ab Vorlage eines Schwerbehindertenausweises oder einer Gleichstellung unter Beachtung der maßgeblichen Rechtsvorschriften anzuwenden.

Beschäftigte, über deren Antrag auf Anerkennung als Schwerbehinderte oder auf Gleichstellung noch nicht entschieden ist, sind möglichst wie anerkannte Schwerbehinderte zu behandeln.

2. Einstellung

2.1 Einstellung von schwerbehinderten Arbeitnehmern

Bei der Besetzung einer freien Stelle ist sorgfältig zu prüfen, ob diese Stelle für einen schwerbehinderten Menschen geeignet ist und ob schwerbehinderte Menschen, insbesondere bei der Agentur für Arbeit gemeldete, berücksichtigt werden können (§ 81 Abs. 1 Satz 1 SGB IX). Diese Verpflichtung besteht in erhöhtem Maße, solange der Pflichten-satz nach § 71 SGB IX noch nicht erfüllt ist. Dabei ist davon auszugehen, dass alle Arbeitsplätze grundsätzlich zur Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet sind, soweit nicht in den einzelnen Tätigkeitsbereichen besondere gesundheitliche Anforderungen an die Beschäftigten gestellt werden müssen. Schwerbehinderte Frauen und besonders schutzbedürftige schwerbehinderte Menschen im Sinne des § 72 SGB IX sind bei der Einstellung angemessen zu berücksichtigen.

Im Bereich der Beschäftigten der Verwaltung (Verwaltungsangestellten), Heilpädagogen, heilpädagogischen Unterrichtshilfen und Pflegekräfte ist – unbeschadet einer etwaigen Stellenausschreibung – vor jeder Einstellung bei der Agentur für Arbeit schriftlich nachzufragen, ob geeignete schwerbehinderte Menschen gemeldet sind. Eine Durchschrift der Anfrage und der Antwort ist der Schwerbehindertenvertretung zuzuleiten. Diese Verpflichtung entfällt bei Ausschreibungen in der „Personalbörse öffentlicher Dienst“, da die Integrationsfachdienste sowie Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke ebenfalls auf diese Stellenausschreibungen zugreifen können.

Über die Vermittlungsvorschläge und vorliegende Bewerbungen schwerbehinderter Menschen sind die Schwerbehindertenvertretung und der Personalrat unmittelbar nach Eingang zu unterrichten. Bei der Prüfung, ob ein Arbeitsplatz zur Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet ist, ist die Schwerbehindertenvertretung zu beteiligen und der Personalrat zu hören.

Bei Stellenausschreibungen ist zu vermerken, ob die Stelle für die Besetzung mit einem schwerbehinderten Menschen geeignet ist und dass schwerbehinderte Menschen bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt werden.

Schwerbehinderte Menschen, die sich auf eine Ausschreibung beworben haben und deren Anforderungen erfüllen, sind zu einem Vorstellungsgespräch einzuladen. Die Schwerbehindertenvertretung ist über das Vorliegen von berücksichtigungsfähigen Bewerbungen schwerbehinderter / gleichgestellter Menschen rechtzeitig zu informieren und hat das Recht, an allen Vorstellungsgesprächen im Zusammenhang mit der Stellenbesetzung teilzunehmen.

Von dem Vorstellungsgespräch ist nur dann abzusehen, wenn zwischen der Personalstelle und der Schwerbehindertenvertretung Einvernehmen besteht, dass der Bewerber für den Arbeitsplatz nicht in Betracht kommt.

Wird das Beschäftigungspflicht Soll nicht erfüllt und ist die Schwerbehindertenvertretung oder der Personalrat mit der beabsichtigten Entscheidung nicht einverstanden, ist die unter Darlegung der Gründe mit ihnen zu erörtern. In derartigen Fällen ist die/der betroffene schwerbehinderte Bewerber/in zu hören.

Bei Bewerbungen schwerbehinderter Menschen ist die Schwerbehindertenvertretung nicht zu beteiligen, wenn der Schwerbehinderte die Beteiligung ausdrücklich ablehnt. Diese Ablehnung wird der Schwerbehindertenvertretung mitgeteilt.

2.2 Einstellung von schwerbehinderten Beamten

Bei der Einstellung von Beamten gelten die Vorgaben der Laufbahnverordnung (§ 14 Abs. 1 LbV). Die Schwerbehindertenvertretung und der Personalrat sind entsprechend Punkt 2.1 mit einzubeziehen.

3. Beschäftigung und Art der Tätigkeit

Schwerbehinderte Menschen erfüllen ihre Dienstpflichten, soweit es ihre Behinderung zulässt, wie jeder andere Beschäftigte.

3.1 Beschäftigung entsprechend ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse

Sie haben gegenüber ihrem Arbeitgeber Anspruch auf eine Beschäftigung, bei der sie ihre Fähigkeiten und Kenntnisse möglichst voll verwerten und weiterentwickeln können.

Dies gilt nicht, soweit die Erfüllung dieses Anspruchs für die Dienststelle nicht zumutbar ist oder mit unverhältnismäßigen Aufwendungen verbunden wäre oder soweit beamtenrechtliche Vorschriften entgegenstehen.

3.2 Behindertengerechter Arbeitsplatz

Schwerbehinderte Beschäftigte haben Anspruch auf die behindertengerechte Einrichtung und Unterhaltung ihrer Arbeitsstätten sowie auf die Ausstattung ihres Arbeitsplatzes mit den erforderlichen technischen Arbeitshilfen.

Diesbezügliche Anträge sind möglichst zeitnah zu bearbeiten.

4. Dienstrechtliche Bestimmungen

4.1 Teilzeit

Anträge auf Teilzeitbeschäftigung schwerbehinderter Beschäftigter sollen vorrangig berücksichtigt werden; teilzeitbeschäftigten schwerbehinderten Beschäftigten soll auf Wunsch ein bevorzugtes Rückkehrrecht zur Vollbeschäftigung ermöglicht werden. Auf § 81 Abs. 5 SGB IX wird verwiesen.

4.2 Wiedereingliederung

Eine Wiedereingliederung nach längerer Erkrankung (stufenweise Wiederaufnahme der Tätigkeit) ist Schwerbehinderten auf ihr Verlangen zu genehmigen.

4.3 Fortbildung

Bei der Meldung zu Fortbildungslehrgängen und bei Maßnahmen der Weiterbildung zur Förderung ihres beruflichen Fortkommens haben schwerbehinderte Menschen Anspruch auf bevorzugte Berücksichtigung (vgl. Fürsorgethemen VI.8).

5. Dienstliche Beurteilung

Die Schwerbehindertenvertretung ist frühzeitig vor Erstellung der dienstlichen Beurteilung über das Anstehen der dienstlichen Beurteilung und über das dem Beurteilenden bekannte Ausmaß der Behinderung zu informieren. Dies gilt nicht, wenn schwerbehinderte Beschäftigte auf Befragen die Beteiligung ablehnen. Die Information der Schwerbehindertenvertretung muss konkret über jeden einzelnen zu beurteilenden Beamten erfolgen. Dies gilt auch für Beamte auf Widerruf ab Beginn der Ausbildung.

6. Beförderung

Bei einer Bewerbung auf höher bewertete Stellen (z. B. Konrektor/Schulleiterstellvertreter, Rektor / Schulleiter, Beförderung auf Funktionsstellen) sind schwerbehinderte Menschen bei im Wesentlichen gleicher fachlicher und persönlicher Eignung bevorzugt zu berücksichtigen (Abschnitt IV. Ziffer 6 der Fürsorgethemen vom Dez. 05).

7. Leistungsprämien und Zulagen

Bei der Vergabe von Leistungsprämien oder Leistungszulagen sind schwerbehinderte Beschäftigte angemessen zu berücksichtigen. Ihrer Leistung ist die Bewertung zuzuordnen, als wenn ihre Arbeits- und Leistungsfähigkeit nicht durch die Behinderung gemindert wäre.

8. Benachteiligung

Schwerbehinderte Beschäftigte dürfen bei einer Vereinbarung oder einer Maßnahme im Rahmen der Schul- und Unterrichtsorganisation nicht wegen ihrer Behinderung benachteiligt werden.

III. Maßnahmen zur schulischen Integration

(Die folgenden Punkte 2- 6 gelten auch für gleichgestellte Menschen im Sinne von § 2 Abs. 3 SGB IX).

Auf die persönliche Situation der schwerbehinderten Beschäftigten ist bei der Unterrichtsverteilung, Klassenleitung und Aufsichtsführung besonders Rücksicht zu nehmen.

Im Rahmen der Vorbereitung auf das neue Schuljahr bietet die Schulleitung dem schwerbehinderten Beschäftigten rechtzeitig vor Erstellen des Einsatzplanes ein Gespräch über

dessen Arbeitsbedingungen an. Die Schwerbehindertenvertretung kann auf Wunsch des schwerbehinderten Beschäftigten am Gespräch teilnehmen.

1. Mehrarbeit

Bei schwerbehinderten Beschäftigten ist die Anordnung von Mehrarbeit nur mit deren Einverständnis zulässig (vgl. § 124 SGB IX).

Mehrarbeit im Schuldienst liegt vor, wenn über die regelmäßige Unterrichtspflichtzeit hinaus Unterricht erteilt wird. Jede Vertretungsstunde, auch während der Elternsprechstunde, gilt als Mehrarbeit.

Bei Lehrern, deren Unterrichtspflichtzeit ermäßigt wurde, liegt Mehrarbeit vor, wenn die herabgesetzte Unterrichtspflichtzeit überschritten wird.

2. Pausenaufsicht

Zur Pausenaufsicht werden schwerbehinderte Beschäftigte nur mit ihrem Einverständnis eingeteilt.

3. Schulfahrten – Schullandheimaufenthalte – Wandertage – Unterrichtsgänge

Schwerbehinderte Beschäftigte werden nur mit ihrem Einverständnis als Leitung oder Begleitperson eingesetzt.

4. Schulische Veranstaltungen

Bei schulischen Veranstaltungen sind die berechtigten Belange der schwerbehinderten Beschäftigten zu berücksichtigen.

5. Unterrichtspflichtzeit

Die Unterrichtspflichtzeit der Lehrkräfte an den verschiedenen Schularten (vgl. hierzu die einschlägigen KMBek) verringert sich je nach GdB um 2 bis 4 Unterrichtsstunden – dies gilt nicht für Gleichgestellte.

6. Stundenverteilung

Durch die Gestaltung des Stundenplans sind bestmögliche Arbeitsbedingungen für die schwerbehinderten Beschäftigten zu schaffen. Vor Inkrafttreten des Stundenplans soll diese Lehrkraft gehört werden.

Auf eine gleichmäßige Stundenverteilung über die Schulwoche und über das gesamte Schuljahr ist zu achten.

Teilzeitbeschäftigten Schwerbehinderten soll auf Wunsch mindestens ein unterrichtsfreier Tag ermöglicht werden, soweit dies schulorganisatorisch möglich ist.

7. Klassenleitungen in beruflichen Schulen, Förderschulen und Schulen für Kranke

Im Bereich der beruflichen Schulen, der Förderschulen und der Schulen für Kranke ist von der Leitung mehrerer Klassen abzusehen.

8. Versetzungen – Abordnungen – Umsetzungen

Schwerbehinderte Beschäftigte sollen grundsätzlich nur versetzt, abgeordnet oder umgesetzt werden, wenn ihnen dabei mindestens gleichwertige Arbeitsbedingungen oder berufliche Entwicklungsmöglichkeiten angeboten werden können. Betroffene schwerbehinderte Beschäftigte und die zuständige Schwerbehindertenvertretung müssen frühzeitig vorher gehört werden.

Soweit schwerbehinderte Beschäftigte selbst einen begründeten Antrag auf Verset-

zung, Abordnung oder Umsetzung stellen, soll dem entsprochen werden. Die Schwerbehindertenvertretung ist nach § 95 Abs. 2 SGB IX zu beteiligen.

9. Mobile Reserve

Schwerbehinderte Menschen sind vom Dienst als Mobile Reserve freigestellt, können jedoch auf Antrag einbezogen werden – dies gilt nicht für Gleichgestellte.

10. Sonderurlaub bzw. Dienstbefreiung

Bei der Gewährung von Sonderurlaub bzw. Dienstbefreiung aus Anlässen, welche die Interessen von Menschen mit Behinderung berühren, ist auf die besonderen persönlichen Verhältnisse schwerbehinderter Menschen Rücksicht zu nehmen. Dies gilt insbesondere dann, wenn auch ein dienstliches Interesse an der Maßnahme besteht (z. B. Mobilitätstraining für blinde, hochgradig sehbehinderte und in ihrer Bewegungsfähigkeit eingeschränkte Menschen, Fortbildungsveranstaltungen).

10.1 Dienstbefreiung bei extremen Wetterlagen

An Tagen, an denen Schüler aufgrund extremer Wetterlagen (z. B. große Hitze, große Kälte, Schnee- oder Eisglätte) unterrichtsfrei haben, soll schwerbehinderten Beschäftigten, denen die jeweilige Wetterlage besondere Erschwernisse bereitet, eine Erleichterung in der Gestaltung der Arbeitszeit oder in angemessenem Umfang Dienstbefreiung gewährt werden.

10.2 Sonderurlaub bzw. Dienstbefreiung bei stationären RehaMaßnahmen

Schwerbehinderten Lehrkräften kann eine stationäre Rehabilitation außerhalb der Ferienzeit gewährt werden (vgl. Fürsorgerichtlinien XII.4).

11. Parkmöglichkeiten

Schwerbehinderte Menschen, die wegen ihrer Behinderung auf den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs angewiesen sind, ist in der Nähe des Arbeitsplatzes eine Abstellfläche möglichst in der Nähe des Eingangs bereitzustellen (Abs. XII, Ziffer 7 der Fürsorgerichtlinien).

IV. Zusammenwirken von Schwerbehindertenvertretung und Dienststelle bzw. Regierung

Die Schwerbehindertenvertretung vertritt die Interessen der in der Dienststelle beschäftigten schwerbehinderten Menschen. Um ihr einen laufenden Überblick über den zu betreuenden Personenkreis zu gewähren, sind ihr unverzüglich Zu- und Abgänge (ohne Beurlaubungen) von schwerbehinderten sowie gleichgestellten Menschen, sowie Änderungen im Grad der Behinderung mit zu teilen.

Die Schwerbehindertenvertretung ist in allen, insbesondere baulichen, organisatorischen und personalrechtlichen Angelegenheiten, die einen einzelnen schwerbehinderten Menschen oder die schwerbehinderten Menschen als Gruppe betreffen, rechtzeitig und umfassend zu unterrichten, vor einer Entscheidung zu hören und über die getroffene Entscheidung unverzüglich zu informieren (§ 95 Abs. 2 Satz 1 SGB IX). Weitere Rechte und Pflichten der Schwerbehindertenvertretung sind vor allem im SGB IX und in den Fürsorgerichtlinien, sowie im Gleichstellungsgesetz des Bundes und des Landes Bayern niedergelegt.

Ist eine erforderliche Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung unterblieben, ist der Vollzug der Maßnahme zunächst auszusetzen und die Beteiligung innerhalb von sieben Tagen nach der Entscheidung nachzuholen. Erst danach hat der Arbeitgeber endgültig zu entscheiden (§ 95 Abs. 2 Satz 2 SGB IX).

Es entspricht der Zielsetzung des SGB IX, dass die Dienststellenleitung, die Schwerbehindertenvertretung, der Beauftragte des Arbeitgebers, die Auszubildenden- und Jugendvertretung und die Personalvertretung eng zusammenarbeiten.

1. Entlassung oder Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses

Soll das Dienst- oder Arbeitsverhältnis gegen den Willen des schwerbehinderten Menschen beendet werden, sind §§ 85 – 92 SGB IX zu beachten. In Angelegenheiten der Entlassung oder Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses schwerbehinderter Menschen hat vor der Entscheidung eine Anhörung der Schwerbehindertenvertretung und des Personalrates zu erfolgen.

Bei Arbeitnehmern ist zusätzlich die Stellungnahme des Integrationsamtes einzuholen.

2. Ruhestandsversetzungen

Der Schwerbehindertenvertretung sind in den Ruhestand tretende Kolleginnen und Kollegen von der Regierung unverzüglich anzuzeigen.

3. Prävention

Bei erkennbaren personen-, verhaltens-, oder arbeitsbedingten Schwierigkeiten im Dienst- oder Arbeitsverhältnis, die zur Gefährdung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses führen können, hat die Dienststellenleitung präventive Maßnahmen im Sinne von § 84 SGB IX zu ergreifen. Dabei ist die Schwerbehindertenvertretung unverzüglich einzuschalten. Das gilt im Rahmen der Prävention auch für Nicht-Schwerbehinderte.

Sind Schwerbehinderte länger als 6 Wochen ununterbrochen arbeitsunfähig bzw. dienstunfähig, informiert die Dienststellenleitung mit Zustimmung der Betroffenen die Schwerbehindertenvertretung. Dies gilt auch für gesundheitlich stark angeschlagene und von Behinderung bedrohte Beschäftigte im Sinne des § 2 Abs. 1 SGB IX, wenn das Beschäftigungsverhältnis aus gesundheitlichen Gründen gefährdet ist.

4. Anrechnungsstunden der Schwerbehindertenvertretung

Die Anrechnungsstunden auf die Unterrichtspflichtzeit der Schwerbehindertenvertretung sind nach dem KMS 5 P 4004 – 6.2518 vom 01. Juni 2006 zum Stichtag der letzten Erhebung nach § 80 SGB IX zu berechnen. Ergänzend dazu ist § 96 (4) SGB IX maßgeblich.

V. Schlichtung

Kann zwischen der Dienststelle/Schulleitung und der schwerbehinderten Person über Maßnahmen der beruflichen Integration keine Einigung erzielt werden, müssen auf Wunsch eines Beteiligten die Schwerbehindertenvertretung und der Personalrat hinzugezogen werden. Kann eine Verständigung nicht herbeigeführt werden, entscheidet die vorgesetzte Dienststelle nach Anhörung der örtlichen Vertrauensperson.

VI. Bekanntgabe

Diese Integrationsvereinbarung ist im Schulanzeiger zu veröffentlichen. Auf die Integrationsvereinbarung wird jährlich im Schulanzeiger hingewiesen. Die Veröffentlichung wird alle zwei Jahre wiederholt.

Allen in den Geschäftsbereichen Volks- und Förderschulen, beruflichen Schulen und in den Staatl. Schulämtern beschäftigten schwerbehinderten Menschen, sowie allen Dienststellen- und Schulleitungen wird ein Exemplar dieser Vereinbarung auf dem Dienstweg zur Verfügung gestellt.

VII. In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 15.09.2008 in Kraft. Sie gilt zunächst bis zum 31.07.2010. Danach verlängert sie sich jeweils um ein weiteres Jahr, es sei denn, sie wird fristgerecht gekündigt.

Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum Schuljahresbeginn (01.08.).

Bis zum Abschluss einer neuen Integrationsvereinbarung gilt diese Vereinbarung fort.

München, den 10. September 2008

Regierung von Oberbayern	Bezirks- schwerbehinderten- vertretung	Schwerbehinderten- vertretung für Förderschulen und Schulen für Kranke
Christoph Hillenbrand Regierungspräsident	Birgit Kowolik Bezirksvertrauensperson Bezirkspersonalrat	Ingrid Walter Vertrauensperson Personalrat für Förderschulen und Schulen für Kranke
	Hans-Peter Leitner Vorsitzender	Oswald Hofmann Vorsitzender

Zur Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 2. August 2010 Az.: IV.1-5 S 4641-6.14 504

Schulversuch „Flexible Grundschule“

Vom Beginn des Schuljahres 2010/11 bis zum Ende des Schuljahres 2012/13 (Vorbereitungsjahr 2009/10) wird in Kooperation des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus und der Stiftung Bildungspakt Bayern der Schulversuch „Flexible Grundschule“ nach Art. 81 und 82 BayEUG durchgeführt.

1. Ziele und Inhalte

Der Modellversuch soll klären, welche Maßnahmen erforderlich sind, um die Schuleingangsphase noch stärker als bisher der individuellen Entwicklung der Schülerinnen und Schüler anzupassen.

In diesem Zusammenhang sollen insbesondere folgende Fragen geklärt werden:

- Welche organisatorischen und inhaltlichen Maßnahmen müssen ergriffen werden, um einen bestmöglichen Übergang vom Kindergarten in die Grundschule und von dort in

die weiterführenden Schulen sicherzustellen?

- Wie können die für den Unterricht in jahrgangskombinierten Klassen bereits bestehenden methodisch-didaktischen Konzepte so weiterentwickelt werden, dass eine bestmögliche individuelle Förderung gewährleistet ist?
- Welche diagnostischen Verfahren zur Erhebung der Lernausgangslage und zur Begleitdiagnostik eignen sich für den Einsatz in der Eingangsstufe?
- Welche Formen der Leistungserhebung und –messung ergänzen das methodisch-didaktische Konzept der Eingangsstufe?
- Wie und in welchem Umfang kann eine erfolgreiche Umsetzung des Konzepts der Flexiblen Grundschule durch schulinterne Vorbereitung und Elternarbeit unterstützt werden?
- Welche Entscheidungsgrundlagen sind erforderlich, um die Verweildauer in der Eingangsstufe zu bestimmen?
- Welche organisatorischen Maßnahmen und unterrichtlichen Rahmenbedingungen können den Unterricht in der Eingangsstufe unterstützen?

2. Organisation

Der Modellversuch ist ein Kooperationsprojekt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus und der Stiftung Bildungspakt Bayern, das von einem wissenschaftlichen Beirat beraten und vom Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung, Schellingstraße 155, 80797 München betreut und empirisch evaluiert wird.

3. Schulinterne Organisation und Unterstützungsmaßnahmen

- 3.1 Die Modellschulen führen die Jahrgangsstufen 1 und 2 als Eingangsstufe auf der Basis jahrgangskombinierter Klassen und führen mindestens eine Klasse in dieser Form.
- 3.2 Im Rahmen des Schulversuchs können die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler die Jahrgangsstufen 1 und 2 je nach Entwicklungs- und Leistungsstand in einem, zwei oder drei Schulbesuchsjahren durchlaufen. Zum Ende des ersten Schulbesuchsjahres kann entschieden werden, ob eine Schülerin oder ein Schüler abweichend von der Regel eines zweijährigen Besuchs der Eingangsstufe diese in einem Jahr durchlaufen soll. Am Ende des zweiten Schulbesuchsjahres kann auch entschieden werden, ob eine Schülerin oder ein Schüler abweichend von der Regel eines zweijährigen Besuchs der Eingangsstufe diese in drei Jahren durchlaufen soll.

Ein Wechsel zum Halbjahr nach § 48 VSO ist nicht möglich.

Im Rahmen des Modellversuchs treffen die Erziehungsberechtigten die Entscheidung über eine einjährige Verweildauer nach Beratung durch die Schule. Die Entscheidung über eine dreijährige Verweildauer soll im Einvernehmen zwischen Schule und Erziehungsberechtigten getroffen werden. In den Fällen, in denen ein Einvernehmen nicht hergestellt werden kann, entscheidet das Staatliche Schulamt nach Anhörung eines Schulpsychologen. Bei einer Verweildauer von drei Jahren gilt stets (auch im Hinblick auf Art. 38 BayEUG), dass zwei Schuljahre der Vollzeitschulpflicht erfüllt wurden.

Die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 1 erfolgt zu Beginn eines Schuljahres. Die Möglichkeiten einer Zurückstellung nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG und einer vorzeitigen Einschulung auf Antrag nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 BayEUG bleiben unberührt.

Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf erfolgt nach Maßgabe von Art. 41 BayEUG.

- 3.3 In den Fällen, in denen aufgrund einer ein- bzw. dreijährigen Verweildauer in der Eingangsstufe die in den Schulordnungen vorgesehenen Altersgrenzen unter bzw. überschritten werden, greifen die in den Schulordnungen vorgesehenen Ausnahmeregelungen der §§ 26 Abs. 2 Nr. 3 GSO bzw. RSO.
- 3.4 Für die Teilnahme am Modellversuch ist die Unterstützung der Schulfamilie, insbesondere der Schulleitung, der Lehrerkonferenz und des Elternbeirats erforderlich.
- 3.5 Die in der Eingangsstufe eingesetzten Klassenlehrkräfte werden vor Beginn ihrer Tätigkeit im Rahmen einer mehrtägigen Fortbildung auf ihre Aufgabe vorbereitet.
- 3.6 Ausstattung der Modellschulen
Die Rahmenbedingungen der Klassen der Eingangsstufe an den Versuchsschulen gestalten sich wie folgt:
- Die Klassenhöchstschülerzahl beträgt grundsätzlich 25.
 - Jeder Klasse werden zwischen zwei und fünf zusätzliche Unterrichtsstunden (Lehrerstunden oder Förderlehrerstunden) zugewiesen. Die konkrete Zuweisung richtet sich nach der Situation in der jeweiligen Klasse.
 - Soweit in den Klassen der Eingangsstufe Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, ist eine Unterstützung durch die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste vorgesehen.

Jede am Schulversuch mitarbeitende Modellschule erhält für die Dauer des Schulversuchs drei Anrechnungsstunden sowie einen Material- und Fortbildungsetat.

4. Modellschulen

Zur Teilnahme am Schulversuch sind folgende Schulen vorgesehen:

Regierungsbezirk Oberbayern

1. Volksschule München an der Thelottstraße
(Grundschule)
Thelottstraße 20
80933 München
2. Justus-von-Liebig-Volksschule Heufeld
(Grund- und Hauptschule)
Hans-Scheibmaier-Straße 2 - 10
83052 Bruckmühl Heufeld
3. Volksschule Esting
(Grundschule)
Esting
Schloßstraße 17
82140 Olching
4. Volksschule Taufkirchen am Wald
(Grundschule)
Pappelstraße 8
82024 Taufkirchen

5. Volksschule Polling
(Grundschule)
Schillerstraße 4
84570 Polling
6. Volksschule München an der Burmesterstraße
(Grundschule)
Burmesterstraße 23
80939 München
-

7. Oberbayerische Schultheatertage für Grund-, Haupt- und Förderschulen 2011 in Burghausen

Ausschreibung

Vom **11. Juli bis 15. Juli 2011** finden in Burghausen die

„7. Oberbayerischen Schultheatertage der Grund-, Haupt- und Förderschulen“

statt. Sie werden von PAKS, dem Pädagogischen Arbeitskreis Schultheater in Zusammenarbeit mit der Regierung von Oberbayern veranstaltet und organisiert.

Die Schulspieltage beginnen am Montag, den 11. Juli 2011 um 12:00 Uhr und enden am Freitag, den 15. Juli 2011 um 12:00 Uhr. An- und Abreise sind entsprechend zu planen. Die Eröffnungsveranstaltung findet am Montagabend im „Stadtsaal“ Burghausen statt.

Gastgebendes Schulamt ist das **Staatliche Schulamt im Landkreis Altötting**.

Ziel ist es, den Schultheatergruppen und SpielleiterInnen der genannten Schularten ein Forum zu geben, viele verschiedenartige Produktionen zu sehen und vorzustellen, sowie einen intensiven Erfahrungsaustausch in ihrer Theaterarbeit zu ermöglichen. In Werkstätten werden Gestaltungsideen und szenische Spielansätze erarbeitet. Somit verstehen sich die Oberbayerischen Schultheatertage auch als

Fortbildungsveranstaltung für Lehrkräfte. Die Aufführungen der einzelnen Gruppen sollen Einblick in die Theaterarbeit unserer Schulen geben. Es können alle Formen des figuralen, personalen und technisch-medialen Theaters gezeigt werden.

Es können alle Formen des figuralen, personalen und technisch-medialen Theaters Anwendung finden.

Die Produktionen sollen eine Spieldauer von 45 Minuten nicht überschreiten. Die gemeldeten Stücke werden vom Pädagogischen Arbeitskreis Schultheater (PAKS) ausgewählt. Eine nur zeitweise beabsichtigte Teilnahme einzelner Gruppen ist nicht vorgesehen.

Die beteiligten Schüler und die Begleitpersonen werden in der Jugendherberge Burghausen untergebracht. Die Kosten für Unterbringung und Vollverpflegung tragen die Theatergruppen selbst. Zuschüsse für Anreise und Aufenthalt können voraussichtlich nicht in Aussicht gestellt werden.

Bewerbungsunterlagen

An der Teilnahme interessierte Theatergruppen können die Bewerbungsunterlagen bis zum 10.12.2010 formlos und unverbindlich anfordern unter: paks-oberbayern@web.de

Daraufhin werden die notwendigen Anmeldeformulare, nähere Informationen und Termine direkt zugesandt.

Erneute Ausschreibung von zwei Stellen als Fachberater/in Sport bei einem Staatlichen Schulamt

Beim **Staatlichen Schulamt in der Landeshauptstadt München** sind zwei Stellen als Fachberater/in für Sport zu besetzen.

Diese werden hiermit zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben. Bewerben können sich Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen, die eine fachliche Ausbildung für den Sportunterricht nachweisen können und sich in angemessener Weise an der Lehrerfortbildung in Sport beteiligt haben, sowie Fachlehrer/Fachlehrerinnen mit der Fächerverbindung Sport. Für die allgemeinen Aufgaben der Fachberatung gilt die KMBek vom 08.05.1995 Nr. IV/5-P 7027-4/47 798 über die Fachberatung beim Staatlichen Schulamt (KWMBI I S. 205).

Der/Die Fachberater/in erhält für seine/ihre Tätigkeit Anrechnungsstunden im Rahmen des bestehenden Stundenpools. Fachlehrern/Fachlehrerinnen wird für die Fachberatertätigkeit zusätzlich eine Zulage in Höhe von 51,13 € gewährt, vgl. Anlage 2 zur Bayer. Besoldungsordnung.

Schwer behinderte Bewerber/Bewerberinnen werden bei ansonsten gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Inhaber von Funktionsstellen können grundsätzlich nicht zum Fachberater bestellt werden.

Termine für die Vorlage der Gesuche:

- | | |
|---|-------------------|
| 1. beim Staatlichen Schulamt der Bewerberin/des Bewerbers: | 15.10.2010 |
| 2. bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt: | 22.10.2010 |
| 3. bei der Regierung von Oberbayern,
(Frau Ltd. RSchDin Elfriede Endl) | 05.11.2010 |

gez.
Christoph Winkler
Abteilungsleiter

Ausschreibung der freien und voraussichtlich frei werdenden Stellen

Schule	Schulart	Schulamt/-referent	Schülerzahl	Planstelle	Bes.-Gr.	frei ab/seit
Raubling	GH	RO	693	Rektor/in dreihäusige Grundschule; Mittelschule ab 2011/12 im Verbund mit HS Neubeuern und HS Bad Feilnbach	A 14	vorauss. 01.01.11

Auf die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen (veröffentlicht im Oberbayerischen Schulanzeiger Nr.11/2009, Seiten 11 bis 14 / 1. November 2009) wird verwiesen.

Laut Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19. Dezember 2006, Az.: III.6-5 P 4020-6.73 510 ist bei der Bewerbung um eine **Schulleiterstelle im Volksschulbereich** ein selbst erstelltes Portfolio über die Qualifikation des Bewerbers für ein Führungsamt den Bewerbungsunterlagen beizulegen.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass ein/e erfolgreiche/r Bewerber/in nach Ablauf der Beförderungswartezeit (vgl. KMS vom 25.11.2002, s. Oberbayerischer Schulanzeiger Nr. 1/ 7. Januar 2003) nur dann entsprechend befördert werden kann, wenn zum maßgeblichen Beförderungszeitpunkt die Schülerzahlen noch gesichert sind.

Auf die möglichen Teilzeiten für Funktionsstelleninhaber wird auf Veröffentlichung im Schulanzeiger Juni 2007 verwiesen.

Volksschulen:

- | | |
|---|-------------------|
| I. Vorlage der Gesuche beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers:
(Neues Formular - s. Anhang zum Schulanzeiger 2/10– verwenden) | 22.10.2010 |
| II. Vorlage der Gesuche bei dem für die ausgeschriebene Stelle
zuständigen Staatlichen Schulamt: | 29.10.2010 |
| III. Vorlage der Gesuche durch das Schulamt bei der Regierung: | 05.11.2010 |

gez.

Christoph Winkler
Abteilungsleiter

Nichtamtlicher Teil

BTV-Kongress in Landshut (13. - 14. November 2010) Gemeinsam bewegen - Landshut erleben!

Wir laden Sie herzlich zu unserem BTV-Kongress –

Bewegung - Turnen – Vielfalt

in die Turnfeststadt Landshut ein.

Unser Kongressangebot spiegelt die Vielfalt unseres Verbandes wider. In über 15 parallel laufenden Praxis-Workshops und mehr als 5 Theorie-Workshops können Sie sich über aktuelle Trends und „altbewährtes“ im Freizeit-, Gesundheits- und Breitensport informieren und dabei ihre Lizenz/en verlängern. Anerkannte Referenten garantieren ein hohes Qualitätsniveau des BTV-Kongresses.

Kommen Sie, machen Sie mit und überzeugen Sie sich selbst! Denn Sie als Trainer/ Übungsleiter sind die Multiplikatoren, die ihr Wissen an die Vereinsmitglieder transportieren und somit „unseren“ Turnsport vertreten.

Zielgruppen:

- Vereinstrainer bzw. -übungsleiter
- Sportlehrer
- Erzieher

- Physiotherapeuten
- Verbandsfunktionäre
- Sonstige Interessierte

Kongressinformationen im Vorfeld:

Bayerischer Turnverband e. V.

Kongressbüro: BTV-Kongress - Bewegung - Turnen - Vielfalt

Georg-Brauchle-Ring 93

80992 München

Telefon: (089) 15 702-286 oder -316

Fax: (089) 15 702 – 317

Homepage: <http://www.turnverband-bayern.de/492.html>

e-Mail: koenig@turnverband-bayern.de oder ressle@turnverband-bayern.de

Fortbildung des Münchner Lehrer- und Lehrerinnenverbandes e. V.

21. Münchner Lehrertag:

„Aufhorchen, Hinschauen, Handeln – zeige Courage“

Am Donnerstag, **28. Oktober 2010 von 13:30 bis 18:00 Uhr** veranstaltet der MLLV in Kooperation mit dem „Bündnis für Toleranz“ den 21. Münchner Lehrertag im Jüdischen Zentrum in München.

Program m:

12:30 Uhr Einlass

Möglichkeit zum Besuch

- der Schulbuchverlage
- der Infostände des MLLV
- der Präsentation "Gelebte Demokratie in der Schule"
(HS Gerhart-Hauptmann-Ring)
- der Stiftung Lernen der Schul-Jugendzeitschriften FLOHKISTE und floh!
- der ABJ
- des Wirtschaftsdienstes des BLLV

13:30 Uhr Eröffnung und Kurzstatement des Bayerischen Ministerpräsidenten

14:15 Uhr Podiumsdiskussion

Ministerpräsident **Horst Seehofer**,
Präsidentin des Zentralrats der Juden **Charlotte Knobloch**,
Evangelischer Landesbischof **Dr. Johannes Friedrich**,
Weihbischof **Engelbert Siebler**,
Vorsitzende des MLLV und Vizepräsidentin des BLLV, **Waltraud Lučić**.
BLLV-Präsident **Klaus Wenzel** wird die Diskussion moderieren.

16:00 Uhr Beginn der "Stadtworkshops" am jeweiligen Treffpunkt

- **„Neuhausen – vom Dorf zum Stadtteil“**
- **"Mit fremden Augen sehen - das multireligiöse München"**
- **„ ... nämlich, dass man in diesem Jahrhundert nicht schwach sein darf"**

- **Rundgang über den Alten Südlichen Friedhof**
- **„1913 - 1933“ - Die nationalsozialistische "Kampfzeit" in der Hauptstadt der Bewegung" am Beispiel von Neuhausen"**
- **Denkstätte Weiße Rose**
- **Führung durch die Synagoge**
- **Nationalsozialismus in München - Chiffren der Erinnerung**
- **Typisch München! - Münchner Stadtgeschichte im Wandel der Epochen**
- **Jüdisches Leben in München - Orte, Personen, Geschichte(n)**
- **Die Nazis und der Münchner Königsplatz**
- **Krieg und Gewalt in der Kunst des 20. Jahrhunderts**
- **Die Ureinwohner Nordamerikas - Indianer und Eskimos**
- **Zeitgenössische Kunst und ihre Themen**
- **"Auf Spurensuche" („BR macht Schule“)**
- **Auf Spurensuche jüdischen Glaubens - Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung eines Unterrichtsgangs mit Schülern der 8. Jgst**

Aus technischen Gründen erfolgt die Anmeldung zum 21. Münchner Lehrertag ausschließlich online unter www.mllv.de

Hier finden Sie auch Näheres zu Ort und Inhalt der „Stadtworkshops“. Für den Besuch von Museen können ggf. Eintrittsgelder anfallen. Anmeldeschluss ist der **14.10.2010**

Für Münchner Lehrkräfte an Münchner Grund- und Hauptschulen:

Das Staatliche Schulamt in der Landeshauptstadt München erkennt die Veranstaltung als eine die amtliche Fortbildung ergänzende Maßnahme an. Es besteht seitens des Schulamts Einverständnis, dass wegen des aus organisatorischen Gründen frühen Beginns für teilnehmende Lehrkräfte der Unterricht nach der 4. Schulstunde verlegt wird. Die Entscheidung trifft die Schulleitung.

Vorankündigung

Lehrertag des BLLV Oberbayern am 17. November 2010

Ein interessantes Programm mit einem umfangreichen Fortbildungsangebot erwartet Sie. Am unterrichtsfreien Buß- und Betttag veranstaltet der BLLV Oberbayern in Fürstenfeldbruck wieder den oberbayerischen Lehrertag im Veranstaltungsforum Fürstenfeld. Dieser will fachkompetente Anregungen geben und bietet den Lehrerinnen und Lehrern Gelegenheit, sich mit aktuellen pädagogischen und didaktischen Themen auseinanderzusetzen.

„Schule im 21. Jahrhundert – Aufbruch in eine neue Lernkultur“

so lautet das diesjährige Motto des Lehrertages. Hauptreferent wird der bekannte Reformpädagoge Otto Herz sein, der sich in zahlreichen Schul- und Bildungsprojekten engagiert. Zu seiner Biografie ein Auszug aus einem Portrait in der Deutschen Lehrerzeitung (DLZ - ebendort erschien obiges Zitat): Otto Herz wurde am Frühlingsanfang unter Tieffliegern 1944 in Weinheim/ Bergstraße geboren. Dass Lernen faszinierend sein kann, erfuhr er in der evangelischen Gemeindejugend. Herz studiert nach dem Abitur Psychologie, Pädagogik, etwas Philosophie, etwas Theologie. 1967/68 war Otto Herz stellvertretender Vorsitzender des vds (verband deutscher studentenschaften), 1970 bis 1980 Mitarbeiter in der

Universität Bielefeld. Er ist beteiligt am Aufbau der Laborschule und des Oberstufen-Kollegs. Später geht Herz als wissenschaftlicher Mitarbeiter ans Institut für Interkulturelle Erziehung und Bildung, Freie Universität Berlin. Sabbatjahr in Calcutta und Darjeeling, Indien, in irischen Internaten und Wahlkampf für den Oberbürgermeister von Leipzig, Wolfgang Tiefensee. – Seitdem ist er freiberuflich tätig. Herz' Biografie zeigt: Er ist ein Mann, der über den Tellerrand schaut. Er wird den Blick am Lehrertag in eben diese Richtung lenken.

Lernen im 21. Jahrhundert – mit diesem Thema beschäftigen sich interessante Workshops mit kompetenten Referenten. Wie kann eine neue Lernkultur aussehen? Was kann und muss eine Schule im 21. Jahrhundert leisten, damit Kinder dort mit Freude lernen und Lehrkräfte erfolgreich unterrichten können? Auf diese Fragen erhalten Sie Antworten. Das abwechslungsreiche Programm hält für alle Fachgruppen Angebote bereit. So gibt es spezielle Kurse für Schulleitungen, Fachlehrkräfte, Erzieherinnen und Förderlehrkräfte. Daneben finden Sie auch zahlreiche Fortbildungsmöglichkeiten für alle Schularten im methodisch-didaktischen Bereich. Und nicht zuletzt wird es wieder ein breites musikalisches Angebot geben.

Außerdem wartet die bayernweit größte Lehr- und Lernmittelausstellung mit vielen Angeboten auf Sie. Zahlreiche Verlage werden ihre Materialien und Neuerscheinungen präsentieren. Schon alleine deswegen lohnt sich der Weg nach Fürstenfeld. Für eine Kinderbetreuung ist gesorgt. In der Mittagspause findet ein abwechslungsreiches Rahmenprogramm statt. Gute Verpflegung, nette Gespräche mit Kolleginnen und Kollegen, Erfahrungsaustausch und interessante Anregungen sind wie immer garantiert.

Die Anmeldemöglichkeiten und ein ausführliches Programm finden Sie demnächst im Internet unter <http://oberbayern.bliv.de> und im nächsten Oberbayerischen Schulanzeiger.

Hinweis auf Regionale COMENIUS-Lehrerfortbildung 2010 Oberbayern-West

RLFB-Fortbildung	COMENIUS-Schulpartnerschaften
Termin:	Mittwoch, 10. November 2010 Beginn: 14:00 Uhr Ende: ca. 17 Uhr
Ort:	Werdenfels-Gymnasium Wettersteinstr. 30 82467 Garmisch-Partenkirchen
Leitung:	StR Stefan Bues, Comenius-Moderator
Teilnehmer:	30 Lehrkräfte aller Schularten, die sich intensiv mit dem Thema „COMENIUS-Schulpartnerschaften“ auseinandersetzen wollen und in absehbarer Zeit ein COMENIUS-Projekt planen.
Inhalt	Schwerpunkte sind u. a. Informationen zu COMENIUS-Schulpartnerschaften, Projektmanagement, Antragsstellung, Möglichkeiten zur Partnersuche und Beispiele guter Praxis
Anmeldung	bis spätestens 5. November 2010 über FIBS (http://fibs.schule.bayern.de)

oder Werdenfels-Gymnasium Garmisch-Partenkirchen
(sekretariat@werdenfels-gymnasium.de) oder
stefan.karin.bues@t-online.de

Programm:

14:00 – 14.00 Uhr	Begrüßung und Einführung
14:10 – 15:30 Uhr	Überblick über das EU-Bildungsprogramm COMENIUS
15:30 – 15:45 Uhr	Kaffeepause
15:45 – 16:30 Uhr	COMENIUS-Schulpartnerschaften Beispiel aus der Praxis <i>„Regionale Identitäten – Chance für ein Europa der Zukunft? Bausteine für ein gemeinsames europäisches Haus“</i>
16:30 – 17:00 Uhr	Fragerunde und Schlussworte

Gem. KMBek Nr. III.7 – 5 P 4100 – 6.51 011 vom 09.08.2002 ist der Besuch der Veranstaltung für die teilnehmenden Lehrkräfte auf deren persönliche Fortbildungsverpflichtung anrechenbar.

Der Vorgesetzte kann Befreiung vom Dienst erteilen, sofern es die schulische Situation zulässt. Zuschüsse zu den Kosten der Teilnehmer aus den Mitteln der staatlichen Lehrerfortbildung können nicht gewährt werden und es stehen auch keine staatlichen Mittel für die Erstattung von Reisekosten zur Verfügung.

Das Deutsche Jugendherbergswerk, Landesverband Bayern e. V. informiert

Schulsammlung trägt zu Investitionen am Lernort Jugendherberge bei

Die jährliche Schulsammlung für die bayerischen Jugendherbergen läuft wieder

vom 15. bis 28. November 2010.

Die Jugendherbergen sind seit über 100 Jahren Partner der Schulen und leisten einen bedeutenden Beitrag zur Förderung des sozialen Lernens und Handelns junger Menschen. In dieser Tradition setzt der Landesverband Bayern im Deutschen Jugendherbergswerk (DJH) auf die Qualität am „Lernort Jugendherberge“ und passt die Häuser und ihre Programmangebote den Anforderungen moderner Pädagogik an.

Die Erlöse aus der jährlichen Schulsammlung sind ein wichtiger Beitrag, um auch in Zukunft ein ansprechendes Jugendherbergernetz mit attraktiven Häusern und interessanten Programmen bieten zu können.

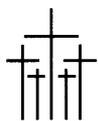
So ist seit September 2009 in Bad Tölz die neu gebaute, erste Sport-Jugendherberge Bayerns mit dem einmaligen Profil „Sport, Bewegung, Gesundheit“ in Betrieb. Unter dem Motto „Sportlicher Ehrgeiz trifft auf Teamgeist“ ist das topmoderne Haus der ideale Lernort für eine besondere Klassenfahrt.

Das Prädikat „Umwelt-Jugendherberge“ dürfen für drei weitere Jahre die Häuser in Neuschönau-Waldhäuser, Eichstätt und Prien tragen. Gemeinsam mit dem „Alpinen Studienplatz“ an den Jugendherbergen Garmisch-Partenkirchen, Oberammergau und Mittenwald gehören sie seit diesem Jahr außerdem wieder zu den Trägern der Dachmarke

„Umweltbildung Bayern“, dem Qualitätssiegel des Umweltministeriums für hochwertige Angebote im Sinne einer Bildung für nachhaltige Entwicklung.

Gleichzeitig saniert der DJH Landesverband Bayern seit einigen Jahren verstärkt sein gesamtes Herbergsnetz, um Schulklassen weiterhin optimale Bedingungen für ihren Aufenthalt bieten zu können. Für die bayernweit laufenden Investitionen zur Instandhaltung, insbesondere die umfangreichen Modernisierungen der Jugendherbergen Nürnberg, Berchtesgaden und Lenggries sind die Einnahmen aus der Schulsammlung ein wichtiges finanzielles Standbein.

Im vergangenen Jahr sammelten bayerische Schülerinnen und Schüler mehr als 260.000 Euro. Auf ein ähnlich starkes Ergebnis hoffen die Jugendherbergen auch 2010. Für das große Engagement aller beteiligten Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräfte bedanken sich die Jugendherbergen in Bayern schon jetzt ganz herzlich.



Kriegsgräberfürsorge: Herbstsammlung und Gedenkkerzen-Aktion - „Lichter für den Frieden“

Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. – Bezirksverband Oberbayern - führt vom

22. Oktober bis 5. November

die jährliche Haus-, Straßen- und Friedhofsammlung durch.

Die Gedenkkerzen-Aktion „Lichter für den Frieden“ - Sortiment in aktuellen Farben und Formen - findet vom

1. Oktober bis 31. Dezember

statt. Der Erlös beider Aktionen kommt der Pflege deutscher Kriegsgräber und Gedenkstätten und der Jugend- und Friedensarbeit des Volksbundes zugute. Der Volksbund bittet herzlich um Unterstützung und Beteiligung der Schulen. Lehrkräfte, Eltern und Schüler können sich unter www.volksbund.de umfassend über die Arbeit des Verbandes informieren.

Medienhinweise

Im Carl-Link-Verlag sind erschienen:

Dr. Dirnaichner/Weigl

Förderschulen in Bayern – Sonderpädagogische Förderung Kommentar der Schulordnungen und Sammlung schulischer Vorschriften mit Erläuterungen

Die 85. Lieferung steht ganz im Zeichen der weitreichenden Änderungen des **Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)** vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334). Kennzahl 10.00 wurde entsprechend aktualisiert. Die Anpassung der Kennzahlen 11.00 bis 11.70 erfolgt im Rahmen der 86. Lieferung, ebenso die Überarbeitung der Verweisungen auf die VSO in der Kennzahl 20.00 (VSO_F). Kennzahl 67.95 bringt die aktualisierte **Kommunikationshilfenverordnung (BayKHV)**.

85. Lieferung, 94 Seiten, 1. August 2010, 62 €

Graf/Dr. Kaiser/Pangerl

**CD-ROM Die Schulordnung der Volksschule in Bayern
Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und
Volksschulordnung (VSO) – Kommentar**

Diese Ausgabe bietet die Vorschriften und Erläuterungen aus dem Loseblatt-Kommentar „Die Schulordnung der Volksschule“, darüber hinaus weitere Bestimmungen (KMBek u. a. in Teil 4). Die CD-ROM bietet Ihnen außerdem die zusätzlichen Vorteile eines elektronischen Produkts wie z. B. Suchfunktionen, einfache Navigation durch die Texte durch Verlinkungen, Kopier- und Druckfunktionen u. v. m.

Rechtsstand 1. August 2010, 62,00 €

Hiebel

Dienstrecht in Bayern I – ergänzbare Sammlung zum Beamten- und Besoldungsrecht mit erläuternden Hinweisen – Laufbahnen, Beurteilung, Personalvertretung, Disziplinarrecht, Reise- und Umzugskosten, Trennungsgeld, Fürsorgeleistungen, Versorgung (mit Jahresplaner 2011)

Mit der 159. Lieferung wird die Sammlung weiter an die Rechtsentwicklung angepasst. Schwerpunkt dieser Lieferung sind umfangreiche Änderungen in den allgemeinen Regelungen des Landespersonalausschusses (ARLPA) und vor allem in der Wahlordnung zum Bayerischen Personalvertretungsgesetz.

159. Lieferung, 48 Seiten, September 2010, 25,50 €

Schramm/Dr. Hoyer/Moser

**Dienstordnung für Lehrkräfte an staatlichen Schulen in Bayern
Kommentar zur Lehrerdienstordnung und Dienstlichen Beurteilung mit ergänzenden dienstrechtlichen Vorschriften**

Die aufgenommenen Änderungsgesetze zum BayEUG und zu weiteren schulrechtlichen Normen, die mit dem neuen Schuljahr 2010/2011 in Kraft treten, halten Ihr Nachschlagewerk auf dem aktuellen Stand. Außerdem sind die neuen Bekanntmachungen zu Schülerfahrten und zur Medienbildung, Medienerziehung und informationstechnischen Bildung enthalten.

Ganz neu: der Einsatz von Honorarkräften an Schulen ist aufgrund des aktuellen Lehrermangels verstärkt relevant – die entsprechende Bekanntmachung hierzu finden Sie nachstehend. Sortieren Sie deshalb gleich Ihre vorliegende Aktualisierung ein und arbeiten Sie ab sofort nur mit den neuesten Gesetzesgrundlagen und Vorschriften.

44. Ergänzungslieferung, 94 Seiten, 31. August 2010, 46,90 €

Kiesl/Dr. Stahl

Das Schulrecht in Bayern – Bayer. Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) mit Kommentar und weiteren Vorschriften

Schulverbände und die Mittelschule – beides wichtige Änderungen im BayEUG, die das Bildungsangebot an bayrischen Schulen ausbauen und stärken. Die Lieferung beinhaltet das BayEUG mit diesen aktuellen Neuerungen.

Die individuelle Förderung von Schülerinnen und Schülern sowie die Ausgestaltung der Jahrgangsstufe 5 als Gelenkklassen in der Übertrittsphase thematisieren die Schwerpunkte im kommenden Schuljahr 2010/2011. Die Aufgaben der Zeugnisanerkennungsstelle oder auch der Einsatz der Honorarkräfte werden in den einzelnen nachstehenden Bekanntmachungen präzisiert.

150. Lieferung, 126 Seiten, 15. August 2010, 52,50 €

**CD-ROM Bayerisches Schulrecht
Schulgesetze – Schulordnungen- Lehrerdienstrecht- weitere Vorschriften
(KMBek, KMS)**

35. Ausgabe, Rechtsstand 1. August 2010, 64,00 €

Pangerl

**Berufliches Schulwesen in Bayern
Ergänzbare Rechtssammlung zu BayEUG, Berufsbildung, Schulordnung, Verwaltung
Unterricht, Lehrplänen, Ausbildung, Prüfung und Dienstrecht für Berufs-,
Wirtschafts-, Fach-, Fachober-, Berufsoberschulen und Fachakademien mit
Erläuterungen**

Diese Lieferung enthält die umfassenden Änderungen des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes (BayEUG) sowie die Neubekanntmachung zu Rechtsbehelfsbelehrungen bei Verwaltungsakten und die Regelungen zum Schulversuch Seminarfach an der FOS und BOS.

138. Lieferung, 110 Seiten, Rechtsstand 1. Sept. 2010, 59,50 €